

Eckpunkte der BSH- Genehmigung „GlobalTech I“

- **Gegenstand:** Errichtung und Betrieb von 80 einzelnen Windenergieanlagen (WEA), (mit einer Leistung von max. je 5 MW; Angaben der Antragstellerin) sowie ein Umspannwerk im Windpark;
- **Antrag:** Nordsee Windpower GmbH & Co.KG, Westerholt, 07. Juni 2001;
- **Fläche/Gebiet:** 41 km², Nordsee, 93 km nördlich von Juist, Wassertiefen zwischen 39 und 41 Metern;
- **Qualitätsstandard:** Konstruktion und Ausstattung gemäß dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Errichtung; Verpflichtung zur Verwendung kollisionsfreundlicher Fundamentkonstruktionen;
- **Ausbauphase:** der weitere Antrag für 240 WEA in mehreren Baustufen wird damit nicht beschieden; der Antragsteller muss Planungen zur Ausbauphase spätestens zwei Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme der Pilotphase mitteilen, anderenfalls gilt der Antrag als zurückgenommen.
- **Weitere Bestandteile** der Genehmigung: Umfangreiche Bedingungen und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zum Schutz der maritimen Umwelt, unter anderem Anordnungen zur Tages- und Nachtkennzeichnung für Schiffs- und Flugverkehr, Schiffsidentifikations-System AIS, Schutz- und Sicherheitskonzept mit Pflicht zur Fortschreibung, schadstofffreier Korrosionsschutz, kein TBT, schallminimierter Bau und Betrieb der Anlagen, Abfallwirtschaftskonzept, Kapselung der Bauteile zur Vermeidung von Freisetzung gefährlicher Stoffe; Möglichkeit des BSH, zur Vermeidung drohenden Vogelschlags notfalls das zeitweise Abschalten der Anlagen anzuordnen und die Bauausführung verschiedener Windparkprojekte zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen (z.B. Schallemissionen) zu koordinieren.
- **Befristung:** Die Genehmigung für den Windpark ist auf 25 Jahre nach Inbetriebnahme befristet. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Oktober 2009 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen wird.

Antrag auf Verlängerung vor Fristablauf möglich.

- **Rückbaupflicht:** Bei Erlöschen, Ablauf oder Widerruf der Genehmigung und im Falle nicht mehr betriebsbereiter Anlagen, ist die Anlage abzubauen und ordnungsgemäß an Land zu entsorgen; Absicherung der Rückbaupflicht für den Windpark durch Hinterlegung von Bürgschaften vor Errichtung.